

Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland

Auf Grund der §§ 4 und 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung - AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 88), geändert durch Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes vom 21. März 2002 – VfG Brandenburg 19/01 (GVBl. I/02, S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03, S. 176) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03, Seite 172, 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04, S. 59) und des § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211), geändert durch Gesetze vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, S. 62), vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 294), vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 186), vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 240), hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland am 23. Juni 2005 die nachfolgende Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die vom Amt Ruhland verwalteten und in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland Stadt Ruhland mit GT Arnsdorf, Gemeinde Hermsdorf mit GT Lipsa und OT Jannowitz, Gemeinde Schwarzbach mit GT Biehlen, Gemeinde Guteborn, Gemeinde Grünewald mit GT Sella und Gemeinde Hohenbocka gelegenen Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt nach § 18 BbgStrG eine Sondernutzung dar und bedarf bei Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis des Amtes Ruhland nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (3) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören gemäß § 2 Abs. 2 BbgStrG:
 - der Straßenkörper,
 - der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - das Zubehör und
 - die Nebenanlagen.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet (Ver- und Entsorgungsleistungen).

§ 3

Allgemeine Erlaubnis

- (1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage I dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 5 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 4

Besondere Erlaubnis

- (1) Alle sonstigen in den Anlagen II und III zu dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung sind, angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Fall der besonderen Erlaubnis der für die Straße zuständigen Straßenbaubehörde.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit und mit dem jederzeitigen Widerrufsrecht erteilt. Mit der Erteilung der Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt.

Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung (allgemeine Erlaubnis).

(2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen des Amtes Ruhland dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich, jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und die Veränderung der Lage der dort eingebauten Einrichtungen nicht erlaubt ist.

Beim Amt Ruhland ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich die Genehmigung zu beantragen.

(5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

(6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einem der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist das Amt Ruhland nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vornehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 6

Versagung und Widerruf

(1) Die besondere Erlaubnis nach § 4 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,

b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,

c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,

d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,

e) die Straße eingezogen werden soll. Soweit eine amtsangehörige Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat das Amt Ruhland eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die zuständige Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt,

- der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(3) Der Widerruf einer nach den §§ 3 oder 4 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,

b) die Erlaubnisnehmer die ihnen erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllen,

c) die Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlen.

§ 7

Haftung

(1) Das Amt Ruhland haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt das Amt Ruhland keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Amt Ruhland für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dem Amt Ruhland dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat das Amt Ruhland von allen

Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Das Amt Ruhland kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungen und Prämienquittungen dem Amt Ruhland vorzulegen.

§ 8

Gebühren

Für Sondernutzungen gemäß § 4 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland erhoben.

Das gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) den nach § 4 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
- d) entgegen § 5 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 a) – d) können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach § 47 BbgStrG bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Ruhland.

§ 10

Bisherige Sondernutzung

Für Sondernutzung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung gekündigt werden und die Kündigung wirksam wird.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, 24. Juni 2005



R. Adler

Amtsdirektor des Amtes Ruhland

Anlagen:

- Anlage I „Erlaubte Sondernutzung nach § 3“ der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland
- Anlage II „Erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 4“ der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland
- Anlage III „Plakatierordnung“ zur Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland

Anlage I

Zur Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland

Erlaubte Sondernutzung nach § 3

(1) Alle vorübergehenden Nutzungen des Straßenkörpers, mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger an öffentlichen Straßen, für Zwecke der Lagerung von Materialien zur Hausbevorratung, Baumaterial o.ä., sofern diese unverzüglich entfernt werden.

(2) Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) an der Stätte der Leistung, die genehmigt bzw. den Regelungen der §§ 54 und 55 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GBl. I, S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I, S. 273) entsprechen.

Anmerkung:

Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bedürfen gemäß § 55 Abs. 8 Nr. 1 BbgBO bis zu einer Fläche von 2,50 m² Ansichtsfläche keiner Baugenehmigung.

(3) Nach den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung genehmigte Bauteile an baulichen Einrichtungen, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen.

(4) Aufstellen von Fahrradständern im öffentlichem Straßenraum unter Beachtung der Mindestdurchgangsbreite von 1,30 m (Abstand zwischen Bordsteinkante oder andere bauliche Einrichtung und Fahrradständer) auf Gehwegen.

Anlage II

Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 4

1. Errichten von transportablen und ortsfesten Verkaufsständen
2. Betrieb von mobilen Straßenhandelsstellen
3. Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art
4. Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast-, Speise- oder Schankwirtschaften
5. Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen
6. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Werbeanlagen und Werbeträgern aller Art, das Aufhängen von Transparenten, Schriftbändern und Hinweisschildern, das Abstellen von Werbewagen
7. Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Bauwagen und Baumaschinen sowie die längerfristige Lagerung von Baustoffen
8. Nutzung des öffentlichen Straßenraumes zum Einbau baulicher Einrichtungen, die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers
9. Nutzung des öffentlichen Straßenraumes zur Unterhaltung von Kellerlichtschächten, Einwurfvorrichtungen und sonstigen Anlagen im öffentlichen Straßenraum

Anlage III

Zur Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland

Plakatierordnung

1. Plakate und Aufsteller sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass es zu keinen Behinderungen des Straßenverkehrs kommen kann.

Sie dürfen nicht innerhalb eines Bereiches von ca. 20 m vor Kreuzungen und Einmündungen, an Verkehrszeichen und deren Rohrpfeilen, an Straßennamensschildern und deren Rohrpfeilen angebracht und aufgestellt werden.

2. Plakate und Aufsteller dürfen nicht reflektierend, farblich und gestalterisch nicht mit Verkehrszeichen und anderen Verkehrsleiteinrichtungen zu verwechseln sein.

3. An im Kunstgussverfahren hergestellten Beleuchtungsmasten (Kandelaber) in der Stadt Ruhland, an und in den öffentlichen Bushaltestellen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland ist das Anbringen von Plakaten und Aufstellern verboten.

4. Plakate und Aufsteller müssen so aufgestellt und angebracht werden, dass eine Gefährdung durch lose, abfallende oder umherfliegende Teile ausgeschlossen ist.

An Straßenbeleuchtungsmasten sind die Plakatträger mit Zurrbändern aus Kunststoff zu befestigen.

5. Der Seitenabstand zwischen Fahrbahnrand (Bordstein) und Plakat bzw. Werbeträger muss mindestens 0,5 m, und der Abstand zwischen Oberkante Gehweg bzw. Seitenrandstreifen und Unterkante Plakat bzw. Werbeträger muss mindestens 2,25 m während der gesamten Plakatierzeit betragen.

6. Zum Aufstellen von Werbetafeln und ähnlichen Gegenständen dürfen keine Löcher im öffentlichen Verkehrsraum gegraben werden.

7. Eine Befestigung mit Nägeln, Reißzwecken, Befestigungsklammern, Draht und ähnlichen metallenen Befestigungsmitteln an Bäumen ist nicht gestattet.

8. Plakate und Aufsteller sind unverzüglich nach Abschluss des beantragten und genehmigten Zeitraumes abzubauen.
9. Nach dem Abbau ist der Ort, an dem plakatiert bzw. Werbung aufgestellt wurde, im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Der Verantwortliche bzw. Antragsteller für die Plakatierung übernimmt die Haftung für alle im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Werbe- bzw. Plakatieraktion entstehenden Schäden und Schadensersatzforderungen Dritter.
11. Verstöße gegen diese Plakatierordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 a) – d) der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland dar und können nach den §§ 9 Abs. 2 dieser Satzung geahndet werden.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland

Auf Grund der §§ 4 und 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung - AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 88), geändert durch Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes vom 21. März 2002 – VfG Brandenburg 19/01 (GVBl. I, S. 176), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen vor pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S. 176) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172, 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 59), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, S. 272), des § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211), geändert durch Gesetze vom 10. Juli 2002 (GVBl. I, S. 62), vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294), vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 186), vom 26. Mai 2004 (GVBl. I, S. 240) und des § 8 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland vom 23. Juni 2005, hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland am 23. Juni 2005 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland Stadt Ruhland mit GT Arnsdorf, Gemeinde Hermsdorf mit GT Lipsa und OT Jannowitz, Gemeinde Schwarzbach mit GT Biehlen, Gemeinde Guteborn, Gemeinde Grünewald mit GT Sella und Gemeinde Hohenbocka über den Gemeingebrauch hinaus werden vom Amt Ruhland Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren sind fällig

a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Das Amt Ruhland kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten des Amtes Ruhland aufgeführten Arten von Sondernutzungen.

(2) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichen Recht richtet.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, 24. Juni 2005



gez. R. Adler

Amtsleiter des Amtes Ruhland

Anlage:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland

Anlage: Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland

Tarifstelle Art der Sondernutzung Gebühr

1. Errichten von transportablen und ortsfesten Verkaufsständen im öffentlichen Straßenraum 10,00 EUR je m²/Woche
2. Betrieb von Straßenhandelsstellen im öffentlichen Straßenraum 10,00 EUR je m²/Woche
3. Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art im öffentlichen Straßenraum 10,00 EUR je m²/Monat
4. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Straßenraum 20,00 EUR je m²/Monat
5. Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen im öffentlichen Straßenraum 60,00 EUR/Jahr - 90,00 EUR/Jahr
6. Anbringen von Firmenhinweisen oder Firmenwerbungen an Straßenbeleuchtungsmasten 20,00 EUR je m²/Jahr
7. Anbringen von Firmenhinweisen oder Firmenwerbungen an Orten die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden 20,00 EUR m²/Jahr
8. Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Werbeanlagen und Werbeträgern aller Art, Aufhängen von Transparenten, Schriftbändern und Hinweisschildern, Abstellen von Werbewagen 1,50 EUR je m²/Woche